

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

38. Stück, 28.04.1897

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 28. April 1897.) 38. Stück.

Inhalt:

- N^o. 75. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, betreffend die Ausübung der Jagd.
- N^o. 76. Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 17. April 1897, wegen Aenderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel.

N^o. 75.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Ausübung der Jagd. Oldenburg, den 17. April 1897.

Wir Nicolaus Friedrich Peter, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen &c. &c.,

verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

§. 1. Jedem steht das Jagdrecht auf seinem Grund und Boden zu. Jeder Eigenthümer kann, wenn er für seine Person auf das Jagdrecht verzichtet, zum Protokoll

des Amtes ein zu seiner Hausgenossenschaft gehöriges Familienmitglied zum Jagdstellvertreter widerruflich ernennen; der Jagdstellvertreter hat in Ansehung des Jagdrechts die Stellung eines Eigenthümers.

§. 2. Derjenige, welchem die Nutznießung eines fremden Grundstücks kraft eines dinglichen Rechts oder als Theil einer Besoldung zusteht, hat für die Dauer seiner Nutznießung statt des Eigenthümers jenes Grundstücks alle Rechte, welche nach diesem Gesetze dem Grundeigenthümer beigelegt sind.

§. 3. Die Ausübung der Jagd unterliegt den Vorschriften dieses Gesetzes.

Artikel 2.

Zu den jagdbaren Thieren, auf welche dieses Gesetz sich bezieht, sollen gerechnet werden:

Kothwild, Dammwild, Rehe, Wildschweine, Hasen, wilde Kaninchen, Dachse, Füchse, Birkhühner, Fasanen, Rebhühner, Wachteln, Schnepfen, Beccaffinen, wilde Schwäne, wilde Gänse, wilde Enten, Wasserhühner, Wachtelkönige, Tüten und wilde Tauben.

Artikel 3.

§. 1. Jeder Eigenthümer kann die Ausübung der Jagd auf seinen Grundstücken mittels einer vom Amte zu beglaubigenden Erlaubniß anderen Personen gestatten.

Die Beglaubigung kann in der Weise vorgenommen werden, daß die Unterschrift des Grundeigenthümers von dem Gemeindevorsteher, die Unterzeichnung des Gemeindevorstehers vom Amte beglaubigt wird.

§. 2. Den Erlaubnißschein (§. 1) muß Jeder bei Ausübung der Jagd bei sich führen.

§. 3. Die zur Ausübung der Jagd ertheilte Erlaubniß kann vom jagdberechtigten Grundeigenthümer oder dessen Rechtsnachfolger zu jeder Zeit, wenn nicht ein Jagdpacht-

vertrag entgegensteht, zurückgenommen werden, ohne daß dieserhalb ein Entschädigungsanspruch zulässig ist.

Beim Wechsel in der Person des Grundbesitzers bedarf es weder einer neuen Erlaubniß noch der Ausstellung eines neuen Erlaubnißscheines. Die Erlaubniß gilt als zurückgenommen, wenn der neue Eigenthümer die Zurücknahme auf ortsübliche Weise bekannt gemacht hat.

§. 4. Des im §. 1 erwähnten besonderen Erlaubnißscheines bedarf es nicht

- a) für die Begleiter der Mitglieder der landesfürstlichen Familie bei Ausübung der Jagd auf deren Privat- sowie auf den Staats- und Kronländern;
- b) für die Forstbeamten bis zum Förster abwärts und deren Begleiter, insoweit die Jagd auf den Staats- und Kronländern sowie auf den Privatländern der landesfürstlichen Familie ausgeübt wird.

Artikel 4.

Die Ausübung der Jagd auf einzelnen Grundstücken oder Grundflächen, welche im Eigenthum einer Gemeinde oder einer Korporation, wozu auch die Markgenossenschaft zu rechnen ist, sich befinden, muß nach dem Beschlusse der Gemeindebehörde oder der Korporation entweder gänzlich ruhen oder verpachtet, oder durch besonders legitimirte Personen ausgeübt werden.

Der Jagdpächter und Derjenige, welchem durch den Beschluß der Gemeindebehörde oder Korporation die Erlaubniß zur Ausübung der Jagd erteilt worden ist, haben in einem solchen Falle bei Ausübung der Jagd einen vom Amte ausgestellten Ausweis über ihre Berechtigung bei sich zu führen.

Artikel 5.

§. 1. Wenn mehrere Grundeigenthümer die Jagd auf ihren Grundstücken gemeinschaftlich verpachten wollen, so können sie zu Protokoll des Gemeindevorstehers oder eines

Anderen, der auf's Protokoll beeidigt ist, oder durch schriftliche, vom Gemeindevorsteher oder auf's Protokoll beeidigte Personen zu beglaubigende Erklärung Jemanden bevollmächtigen, um für sie die Jagd zu verpachten und die Aufsicht in Beziehung auf das Jagdwesen in dem gemeinschaftlichen Jagdbezirke wahrzunehmen. Der Bevollmächtigte hat die Erlaubnißscheine für den Pächter auszustellen und ist bei der Beglaubigung solcher Scheine vom Amte zu bemerken, daß der Aussteller derselben als Vertreter der betreffenden Grundeigenthümer sich legitimirt hat.

Die im Absatz 1 erwähnten Vollmachten sind von der Stempelabgabe befreit.

§. 2. Die Jagdpachtverträge dürfen sich auf keinen längeren Zeitraum als auf 12 Jahre erstrecken.

Artikel 6.

§. 1. Niemand darf, ohne eine von dem Amte seines Wohnortes auf seine Person ausgestellte und nur für diese gültige Jagdkarte bei sich zu führen, die Jagd auf fremdem Boden ausüben. Ausgenommen hiervon sind die Mitglieder des Großherzoglichen Hauses.

§. 2. Das Amt kann auch Personen, welche nicht im Herzogthum Oldenburg wohnen, aber innerhalb desselben die Jagd auszuüben beabsichtigen, und zwar, wenn dasselbe es für nöthig hält, gegen Bürgschaft eines Amtseingeseffenen, eine Jagdkarte ertheilen. Der Bürge haftet für die Gebühr der Jagdkarte und die in Folge der Ausübung der Jagd gegen jenen erkannten Geldstrafen und Entschädigungen, sowie für die Untersuchungskosten.

Artikel 7.

Einer Jagdkarte bedarf es nicht:

1. zu Treiber- und ähnlichen bei der Jagdausübung geleisteten Hülfsdiensten;

2. zur Ausübung der Jagd auf Ermächtigung des Amtes in dem im Artikel 16 §. 2 vorgesehenen Falle. Die Ermächtigung vertritt die Stelle der Jagdkarte.

Artikel 8.

Die Jagdkarte gilt für das ganze Herzogthum. Sie wird in der Regel auf ein Jahr, vom Tage der Ausstellung angerechnet, ausgestellt (Jahresjagdkarte). Personen, welche die Jagd nur vorübergehend ausüben wollen, kann jedoch eine auf drei auf einander folgende Tage gültige Jagdkarte (Tagesjagdkarte) ausgestellt werden.

Artikel 9.

Für die Jahresjagdkarte ist eine Abgabe von 15 *M.*, für die Tagesjagdkarte von 3 *M.* zu entrichten. Personen, welche weder Angehörige eines Deutschen Bundesstaates sind, noch im Großherzogthum Oldenburg einen Wohnsitz oder Grundbesitz haben, müssen eine erhöhte Abgabe für die Jahresjagdkarte von 30 *M.*, für die Tagesjagdkarte von 6 *M.* entrichten.

Die im Staats- und Großherzoglichen Hofdienste angestellten Forst- und Jagdbedienten erhalten die Jagdkarte unentgeltlich, soweit es sich um die Ausübung der Jagd in ihren Schutzbezirken und im Hofdienst handelt. In den Jagdkarten, welche unentgeltlich ausgestellt sind, muß dieses und für welchen Schutzbezirk, bezw., daß sie nur für den Hofdienst gelten, angegeben sein.

Artikel 10.

§. 1. Die Jagdkarte muß versagt werden:

1. Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu besorgen ist;
2. Personen, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche unter polizeilicher Aufsicht stehen;

3. Personen, welche in den letzten 10 Jahren
- a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Fehlerei wiederholt, oder
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§. 117 bis 119 und 294 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit mindestens drei Monaten Gefängniß bestraft sind;
4. Minderjährigen, sofern nicht von ihren gesetzlichen Vertretern darum nachgesucht wird;
5. Dienstboten, Lehrlingen und Gesellen, sofern nicht die Erlaubniß der Dienstherrn oder Meister beigebracht wird.

§. 2. Die Jagdkarte kann versagt werden:

1. Personen, welche in den letzten fünf Jahren
 - a) wegen Diebstahls, Unterschlagung oder Fehlerei einmal, oder
 - b) wegen Zuwiderhandlung gegen die §§. 117 bis 119 des Reichs-Strafgesetzbuchs mit weniger als drei Monaten Gefängniß bestraft sind;
2. Personen, welche in den letzten fünf Jahren wegen eines Forstdiebstahls, wegen eines Jagdvergehens, wegen einer Zuwiderhandlung gegen den §. 113 des Reichs-Strafgesetzbuchs, wegen der Uebertretung einer jagdpolizeilichen Vorschrift oder wegen unbefugten Schießens (§§. 367, Nr. 8 und 368, Nr. 7 des Reichs-Strafgesetzbuchs) bestraft sind.

§. 3. Wenn Thatfachen, welche die Versagung der Jagdkarte rechtfertigen, erst nach Ertheilung der Jagdkarte eintreten oder zur Kenntniß der Behörde gelangen, so muß in den Fällen des §. 1 und kann in den Fällen des §. 2 die Jagdkarte von dem Amte für ungültig erklärt und dem Empfänger wieder abgenommen werden.

Eine Rückvergütung der Jagdkartenabgabe oder eines Theilbetrages findet nicht statt.

Artikel 11.

Wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons (§§. 8, 24 des Reichs-Rayongesetzes vom 31. December 1871, Reichs-Gesetzblatt S. 459) ausüben will, muß vorher seine Jagdkarte von der Festungsbehörde mit einem Einsichtsvermerke versehen lassen.

Artikel 12.

Der Jagdberechtigte kann zum Zwecke der Ausübung der Jagd die öffentlichen Wege an oder in seinem Jagdbezirke mit benutzen, soweit keine polizeiliche Bestimmung entgegensteht.

Artikel 13.

Der jagdberechtigte Grundeigenthümer, der Pächter einer Jagd, sofern es nicht in dem Erlaubnißscheine ihm verboten worden, und Jeder, dem es vom Grundeigenthümer im Erlaubnißscheine gestattet ist, darf Personen, welche eine Jagdkarte besitzen, mit auf die Jagd nehmen.

Artikel 14.

§. 1. Die jährliche Jagdzeit beginnt mit dem 1. September und schließt mit dem letzten December, vorbehältlich der näheren Bestimmungen in den §§. 2 und 3.

§. 2. Außer dieser Zeit (§. 1) darf die Jagd nur ausgeübt werden:

- a) in Thiergärten auf das daselbst gehegte Wild,
- b) auf Raubwild jeder Art, auf Wildschweine und auf wilde Kaninchen,
- c) auf Schnepfen, Beccassinen, wilde Schwäne, wilde Gänse und wilde Tauben,
- d) während der Monate Juli und August auf männliches Roth- und Dammwild und auf Rehböcke,

- e) vom 1. März bis zum 1. Juni auf Birk- und Fasanenhähne,
- f) in den Monaten Januar, Februar, Juli und August auf wilde Enten, Wasserhühner, Wachtelkönige und Tüten.

§. 3. Es darf jedoch die Jagd auch innerhalb der im §. 1 angegebenen Zeit nicht ausgeübt werden:

- a) vom 1. September bis 15. October auf weibliches Roth- und Dammwild und Wildkälber,
- b) vom 1. September bis 15. November und vom 15. bis 31. December auf weibliches Rehwild,
- c) vom 1. September bis 31. December auf Rehkälber,
- d) vom 1. bis 30. September auf Hasen,
- e) vom 1. bis 31. December auf Rebhühner.

Bis zum 31. December 1899 ist die Jagd auf weibliches Rehwild, sowie auf weibliches Birkwild gänzlich verboten.

§. 4. Beim Roth-, Damm- und Rehwilde gilt das Jungwild als Kalb bis zum letzten Tage des auf die Geburt folgenden Decembermonats.

§. 5. Das Staatsministerium, Departement des Innern, ist befugt, für Dachse, Birkhühner, Fasane, Rebhühner und Wachteln aus Rücksichten der Landeskultur oder der Jagdpflege für das ganze Herzogthum oder einzelne Bezirke den Anfang der Jagdzeit (Artikel 14 §. 1) alljährlich durch besondere Bekanntmachung bis zum 14. September hinaus zu verschieben, sowie nach Anhörung des Amtraths beziehungsweise des Stadtraths der Stadt Oldenburg in allen oder einzelnen Amtsbezirken, mit Ausnahme der Bezirke der Aemter Barel, Zever, Butjadingen, Brake und Elsfleth und der Städte Barel und Zever, abweichend von den vorstehenden Vorschriften den Beginn der Jagdzeit für Hasen, Birkwild und Rebhühner durch besondere Bekanntmachung einheitlich zu bestimmen.

Artikel 15.

Derjenige, welcher die Jagd ausübt, hat jeden durch das Betreten der nicht abgeernteten Felder oder an kultivirten Holzgründen angerichteten Schaden zu ersetzen.

Artikel 16.

§. 1. Wenn die in der Nähe der Forsten belegenen Grundstücke erheblichen Wildschäden durch das aus den Forsten übertretende Wild ausgefetzt sind, so ist das Amt befugt und verpflichtet, auf Antrag der beschädigten Grundbesitzer nach vorhergegangener Prüfung und Feststellung des Bedürfnisses und für die Dauer desselben, die Jagdbesitzer oder Jagdpächter, selbst während der Schonzeit, zum Abschuss des Wildes aufzufordern.

§. 2. Wenn dieser Aufforderung ungeachtet die theiligten Grundstücke nicht genügend geschützt werden, so kann das Amt dem Grundbesitzer selbst oder geeigneten Stellvertretern für eine zu bestimmende Zeitdauer die Erlaubniß ertheilen, das auf diese Grundstücke übertretende Wild auf jede erlaubte Weise zu fangen oder zu schießen und für sich zu verwerthen.

§. 3. Wird gegen die Verfügung des Amts Beschwerde eingelegt, so bleibt dieselbe gleichwohl bis zur etwaigen Abänderung durch die obere Behörde in Kraft.

Artikel 17.

Neben den Bestimmungen der §§. 117, 118, 119, 292, 293, 294, 295 und 368, Ziffer 10 und 11 des Reichs-Strafgesetzbuchs kommen folgende Strafbestimmungen zur Anwendung:

Artikel 18.

Wer mit Windhunden die Jagd ausübt, wird mit Geldstrafe von 20 bis 100 *M.* oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Artikel 19.

Wer zwar mit Genehmigung des Jagdberechtigten aber ohne dessen Begleitung oder ohne im Besitze eines amtlich beglaubigten Erlaubnißscheines zu sein oder ohne seinen Erlaubnißschein bei sich zu führen oder wer auf Grundstücken, für welche die zur Ausübung der Jagd ertheilte Erlaubniß gemäß Artikel 3, §. 3 Absatz 2 als zurückgenommen gilt, die Jagd ausübt, wird mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.

Artikel 20.

§. 1. Mit Geldstrafe bis zu 20 *M.* wird bestraft:

1. wer bei Ausübung der Jagd seine Jagdkarte oder die nach Artikel 7 Nr. 2 an deren Stelle tretende Bescheinigung nicht bei sich führt;
2. wer die Jagd innerhalb der abgesteckten Festungsrayons ausübt, ohne eine von der Festungsbehörde mit dem Einsichtsvermerke versehene Jagdkarte bei sich zu führen (Artikel 11).

§. 2. Mit Geldstrafe von 15 bis 100 *M.* wird bestraft:

wer ohne die vorgeschriebene Jagdkarte zu besitzen, die Jagd ausübt, oder wer von einer gemäß Artikel 10, §. 3 für ungültig erklärten Jagdkarte Gebrauch macht.

Ist der Thäter in den letzten fünf Jahren wegen der gleichen Uebertretung vorbestraft, so können neben der Geldstrafe die Jagdgeräthe sowie die Hunde, welche er bei der Zuwiderhandlung bei sich geführt hat, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob der Schuldige Eigenthümer ist oder nicht.

Artikel 21.

Die Fristen im Artikel 10, §. 1 Ziffer 3 und §. 2, Ziffer 1 und 2, Artikel 20, §. 2 Absatz 2 beginnen mit

dem Ablaufe desjenigen Tages, an welchem die Strafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

Artikel 22.

§. 1. Wer während der gesetzlichen Schonzeiten die Jagd auf Wild ausübt, hinsichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *M.* oder mit Haft bestraft.

§. 2. Für das Tödten, Anschießen oder Einfangen von Wild während der gesetzlichen Schonzeiten, soweit es nicht das gehegte Wild in Thiergärten (Artikel 14, §. 2a) betrifft, oder auf Grund der Bestimmungen des Artikels 16 geschehen ist, ist mindestens zu erkennen:

- a) für ein Stück Rothwild auf eine Geldstrafe von 100 *M.* oder verhältnißmäßige Haft,
- b) für ein Stück Dammwild auf eine Geldstrafe von 75 *M.* oder verhältnißmäßige Haft,
- c) für ein Stück Rehwild auf eine Geldstrafe von 50 *M.* oder verhältnißmäßige Haft,
- d) für einen Dachs auf eine Geldstrafe von 15 *M.* oder verhältnißmäßige Haft,
- e) für ein Stück Birkwild auf eine Geldstrafe von 10 *M.* oder verhältnißmäßige Haft,
- f) für einen Fasänen auf eine Geldstrafe von 30 *M.* oder verhältnißmäßige Haft,
- g) für einen Hasen auf eine Geldstrafe von 15 *M.* oder verhältnißmäßige Haft,
- h) für ein Rebhuhn oder ein Wasserhuhn auf eine Geldstrafe von 6 *M.* oder verhältnißmäßige Haft,
- i) für eine wilde Ente, Tüte oder einen Wachtelkönig auf eine Geldstrafe von 6 *M.* oder verhältnißmäßige Haft.

§. 3. Wer Wild in Schlingen fängt, wird mit Geldstrafe von 30 bis 150 *M.* oder mit verhältnißmäßiger Haft

bestraft, mindestens aber für jedes Stück mit den in §. 2 bemerkten Geldstrafen oder mit verhältnißmäßiger Haft.

Wer Schlingen zum Fangen des Wildes aufstellt oder geschlingtes Wild in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe stellt oder feilbietet oder gewerbsmäßig aufkauft, wird mit einer Geldstrafe von 20 bis 100 *M.* bestraft.

Jeder ist berechtigt, aufgestellte Schlingen, die er auf fremdem Grund und Boden findet, zu zerstören. Jedoch berechtigt dieses ihn nicht, fremde Grundstücke gegen den Willen des Besitzers zu betreten.

§. 4. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann in den Fällen des §. 2a, b und c auf eine Geldstrafe von 20 *M.*, in den Fällen des §. 2d, f und g und des §. 3 auf eine Geldstrafe von 10 *M.* und in den Fällen des §. 2e, h und i auf eine Geldstrafe von 5 *M.* herabgegangen werden.

Artikel 23.

Wer vorsätzlich Nester von jagdbarem Federwild zerstört, oder wer Eier oder Junge von demselben ausnimmt oder zum Verkaufe anbietet oder gewerbsmäßig aufkauft, wird mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Artikel 24.

§. 1. Wer nach Ablauf von 8 Tagen nach eingetretener Schonzeit (Artikel 14) während derselben Wild, hinsichtlich dessen die Jagd in dieser Zeit untersagt ist, in ganzen Stücken oder zerlegt, aber noch nicht zum Genuß fertig zubereitet, gewerbsmäßig kauft oder zum Verkaufe herumträgt, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Weise zum Verkaufe aufstellt oder feilbietet, oder wer den Verkauf vermittelt, wird zum Besten der Armenkasse derjenigen Gemeinde, in welcher die Uebertretung stattgefunden hat, mit einer Geldstrafe bis zu 100 *M.* und Einziehung des Wildes bestraft.

§. 2. Ist das Wild in Thiergärten (Artikel 14 §. 2a) oder in den im Artikel 16 gedachten Ausnahmefällen erlegt, so ist der Verkauf desselben zwar zu jeder Zeit gestattet, jedoch hat der Verkäufer oder Derjenige, welcher den Verkauf vermittelt, sich hierüber zu legitimiren; widrigenfalls er mit einer Geldstrafe bis zu 15 *M.* bestraft wird. Die näheren Vorschriften darüber, in welcher Weise die Legitimation zu bewirken ist, werden im Verwaltungswege erlassen.

§. 3. Jedes einer Schonzeit unterworfenene jagdbare Wild, welches in ganzen Stücken oder zerlegt

a) gegen Entgelt veräußert, in Läden, auf Märkten oder sonst auf irgend eine Art zum Verkaufe gestellt oder feilgeboten, oder

b) der Kaiserlichen Post oder Staats- oder Privat-Eisenbahnen übergeben wird,

muß mit einem Legitimationscheine versehen sein, sofern dasselbe nicht nachweisbar aus einem Bezirke eingeführt wird, in welchem eine Legitimationspflicht nicht besteht. Die näheren Vorschriften über die Wildlegitimationskontrolle werden im Verwaltungswege erlassen.

Die Legitimationscheine werden nur an den Inhaber einer Jagdkarte verabfolgt. Wer demzufolge als Grundeigenthümer einer Jagdkarte bedarf, erhält eine auf die Ausübung der Jagd auf eigenem Grund und Boden beschränkte Jagdkarte unentgeltlich. Auf die Ausstellung einer solchen Jagdkarte finden die Bestimmungen des Artikels 10 Anwendung.

Zuwiderhandlungen gegen die wegen der Wildlegitimationskontrolle erlassenen Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M.* bestraft.

Artikel 25.

Wer nicht verhindert, daß sein Hund auf fremden Grundstücken herrenlos umherstreift, wird mit Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.

Das Amt ist befugt, die Tödtung eines Hundes, welcher wiederholt herrenlos umherstreifend angetroffen ist, anzuordnen oder den Grundbesitzern dieselbe auf ihren Grundstücken zu gestatten, ohne daß der Eigenthümer des Hundes einen Anspruch auf Entschädigung hat.

Artikel 26.

Für die Geldstrafen und Kosten, zu denen Personen verurtheilt werden, welche unter der Gewalt oder Aufsicht oder im Dienste eines Anderen stehen und zu dessen Hausgenossenschaft gehören, ist letzterer für den Fall des Unvermögens des Verurtheilten für haftbar zu erklären, und zwar unabhängig von der etwaigen Strafe, zu welcher er selbst auf Grund dieses Gesetzes oder des §. 361 zu 9 des Reichs-Strafgesetzbuchs verurtheilt wird.

Wird festgestellt, daß die That nicht mit seinem Wissen verübt worden ist, oder daß er sie nicht verhindern konnte, so wird die Haftbarkeit nicht ausgesprochen.

Gegen die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen als haftbar Erklärten tritt an die Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe nicht ein.

Artikel 27.

Wer in einem fremden Jagdgebiete mit einem Gewehre betroffen wird und auf die Aufforderung eines Beamten (Artikel 28) oder des Jagdberechtigten sich weigert, Rede zu stehen oder mit zur nächsten Polizeibehörde zu gehen, wird, außer der sonst etwa verwirkten Strafe, mit einer Geldstrafe bis zu 30 *M.* bestraft.

Artikel 28.

Die Gendarmen, sowie innerhalb ihrer Bezirke die für den Forst- und Jagdschutz des Staats und der Gemeinden angestellten Beamten, Gemeindediener und sonstige Polizeibeamte sind verpflichtet, auf die Uebertretungen der Vor-

schriften dieses Gesetzes zu achten und dieselben zur Anzeige zu bringen.

Artikel 29.

In den Städten erster Klasse treten statt der Aemter die Stadtmagistrate ein, mit der Maßgabe, daß die Ausstellung der Jagdkarten und die Verfügung wegen Ungültigkeits-Erklärung derselben dem betreffenden Amte obliegt.

Artikel 30.

Mit dem Zeitpunkte, in welchem dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, kommen alle mit demselben nicht zu vereinigenden gesetzlichen und sonstigen Vorschriften, insbesondere das Gesetz für das Herzogthum Oldenburg vom 31. März 1870, betreffend die Ausübung der Jagd, nebst den in Abänderung desselben erlassenen gesetzlichen Bestimmungen in Wegfall.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namens-Unterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. April 1897.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Mugenbecher.

№. 76.

Gesetz für das Herzogthum Oldenburg wegen Aenderung des Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel.

Oldenburg, den 17. April 1897.

Wir **Nicolaus Friedrich Peter**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dith-

marschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Knipphausen 2c. 2c., verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für das Herzogthum Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Das Gesetz für das Großherzogthum Oldenburg vom 11. Januar 1873, betreffend den Schutz nützlicher Vögel, erhält, mit der Geltung für das Herzogthum Oldenburg, folgende Zusätze:

1. Zu Artikel 2, §. 1:

Sedoch ist das Ausnehmen der Ribiz-Gier bis zum 10. April gestattet.

2. Zu Artikel 5:

Ferner ist der Handel mit Ribiz-Giern bis zum 15. April gestattet.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben auf dem Schlosse zu Oldenburg, den 17. April 1897.

Im Auftrage des Großherzogs:

Das Staatsministerium.

(L. S.)

Jansen.

Mugenbecher.